

Juristische Informationen über das Gewerkschaftsverbot der Vereinten Arbeiter-Gewerkschaft (BIS) –Türkei–

Wie alle wissen, die die aktuellen Entwicklungen in der Arbeitswelt verfolgen, wurde die Vereinte Arbeiter*-Gewerkschaft (BIS) seitens des Istanbuler Arbeitsgerichts Nr.3 am 16.12.2003 auf unrechte und rechtswidrige Art und Weise geschlossen (bzw. verboten). Dies geschah ausgerechnet zu einem Zeitpunkt, an dem der Arbeitskampf von 153 Arbeitern, die Mitglieder der Gewerkschaft waren, bei der Post Sammlungs- und Verteilungszentrale der Türkischen Post (PTT) in Bahcelievler-Istanbul schon seit zwei Monaten andauerte. Um den juristischen Prozess des Gewerkschaftsverbots verständlicher zu machen, ist es sinnvoll die Geschichte der Gewerkschaft kurz darzustellen.

Die Gewerkschaftliche Perspektive der BIS

Die im Jahr 2001 gegründete BIS (Vereinte Arbeiter-Gewerkschaft) arbeitete mit dem Ziel Arbeiter* ohne Versicherung, Arbeiter* in prekären Arbeitsverhältnissen und diejenigen, die arbeitslos sind, zu organisieren. BIS sah es als wichtigstes Ziel an, die Basis für eine Arbeiterdynamik zu schaffen, die in der Lage wäre, den kämpferischen und militanten Geist, der innerhalb der traditionellen Vertreter der Gewerkschaftsbewegung vor dem verschwinden ist, wieder zu beleben.

Die heutige Türkei ist wegen ihrer unheimlich günstigen Arbeitskraft-Kapazität ohne Zweifel ein Himmel für das Kapital. Die großen Möglichkeiten für Subunternehmen, der Konform Arbeiter unversichert einzustellen; die Pflicht Entschädigung zu zahlen, die im allgemeinen nicht umgesetzt wird und natürlich Faktoren wie die Trägheit, die Bürokratie und die Schwäche der traditionellen Gewerkschaften haben die Türkei zu einem für das Kapital äußerst profitablen Investitions-Standort gemacht. Andererseits ist dieselbe Türkei für die Arbeiter und Werktätigen eine Hölle.

Nehmen wir die ILO (International Labour Organisation) Bestimmungen mal bei Seite; es herrschen unmenschliche Arbeitsbedingungen vor, die sogar noch nicht einmal den Rahmen der in dem türkischem Arbeitsgesetz festgelegten Bestimmungen erfüllen. Vor ungefähr 4 Jahren hat eine Gruppe von Arbeitern, die dies nicht hinnehmen wollten, beobachtet, dass die traditionellen Gewerkschaften sich nicht mit den Problemen der Arbeiter, die unter unmenschlichen Arbeitsbedingungen in kleinen und mittelständischen Betrieben arbeiten, auseinandersetzen. Sie machten sich auf eine Suche. Dies verstärkte sich mit dem Verrat von Gewerkschaftlern, während ihrer gewerkschaftlichen Erfahrungen innerhalb der traditionellen Gewerkschaften. Letztendlich wurde diesen Arbeitern, die später die BIS gründen sollten, allmählich bewusst, dass die Führungen der traditionellen Gewerkschaften bürokratisch-konformistisch sind. Es wurde zu einer Notwendigkeit die Basis für eine neue gewerkschaftliche Struktur für Arbeiter ohne Absicherung und Versicherung (Arbeiter in prekären Arbeitsverhältnissen) zu schaffen.

Die ersten Schritte und die Gründung der Gewerkschaft

Es ist natürlich, dass der erste Schritt der Schwierigste ist, wenn man etwas neues versucht. Es gibt immer viele Faktoren die man miteinberechnen muss. Diese vervielfachen sich, vor allem wenn man die Idee hat in der Türkei einen Teil der Arbeiter in einer neuen Gewerkschaft zu organisieren, dessen Prozess der Arbeiter-Werdung erst neu begonnen hat: Gesetzliche gewerkschaftliche Hürden; finanzielle Probleme; die wenigen Aktivisten; die negative Einstellung der Arbeiter gegenüber Gewerkschaften, da sie manchmal durch Erfahrungen mit Gewerkschaften oder durch die Manipulation der Medien beeinflusst worden sind etc. Andererseits liegt ein unbestrittener Vorteil auf der Hand: Der Teil der Arbeiter, die zu organisieren sind und die Gebiete in denen sie Arbeiten sind fruchtbares Land.

Letztlich entschieden sich 35 Arbeiter, die sich zusammenfanden, im August des Jahres 2001 die BIS (Vereinte Arbeiter-Gewerkschaft) zu gründen. Innerhalb dieser Zeitspanne von 2 Jahren konzentrierte die BIS ihre Arbeit auf das Gebiet von Ikitelli (Istanbul) und dem Umkreis, wo 200.000 - 250.000 Arbeiter beschäftigt sind. Dem folgte, kurz nach der Gründung, die Eröffnung der Gewerkschaftszentrale in Ikitelli und die Veröffentlichung der periodischen Publikation "EkmeK Davas" ("Kampf ums Brot"). Seit der Gründung akzeptierte BIS eine Form der Führung, die auf der Initiative

*) Der Begriff "Arbeiter" wird in diesem Text häufig verwendet, jedoch kommt der Inhalt dieses hier im türkischen verwendeten Begriffes auch dem deutschen Begriff des Lohnabhängigen nahe.

der Basis beruhte. Obwohl es einen gesetzlichen Vorstand gab, dessen Generalsekretär Yilmaz Emir war, der selbst Metallarbeiter ist, wurde die Gewerkschaft in Wirklichkeit über die aktive Teilnahme ihrer Mitglieder geführt. Die Teilnahme aller Mitglieder an den Vorstandssitzungen der Gewerkschaft wurde gefördert. Ohne Zweifel bot der Umfang der Gewerkschaft für die Umsetzung dieses Ziels einen Vorteil.

Es gab Einheiten auf der Basis von Arbeitszweigen innerhalb von BIS: Die Textil-Einheit, die Einheit der Schuh-Herstellung, die Metall-Einheit und als letztes auch die Post-Einheit, die alle autonom arbeiteten. Jede Einheit betrieb Aktivitäten innerhalb ihres Arbeitszweigs, die gemeinsam beschlossen wurden. Jedoch wurde bei Aufgaben, wie z.B. der Verteilung der periodischen Publikation eine zentrale Arbeitsteilung durchgeführt.

Obwohl die Priorität auf die Probleme der Arbeiter ohne Ab- und Versicherung gesetzt war, die das Arbeitsfeld der Gewerkschaft bildeten, wurde die Gewerkschaft durch die im Jahr 2002 gegründete und autonome Formation SARGEM (Zentrale zur Untersuchung und Entwicklung der Kultur der Arbeiterklasse), dessen Interessensgebiet die Kultur der Arbeiter und ihre Rechte ist, bei ihrer Arbeit unterstützt. Während die Rechtskommission, die aktiv in SARGEM arbeitete ihre Arbeiten hinsichtlich des Arbeitsrechts vertiefte, beteiligte sich die Publikationskommission an der Veröffentlichung der Zeitung "Ekmek Davasi". Die Forschungskommission von SARGEM betrieb Untersuchungen innerhalb der Arbeiter auf verschiedenen Feldern. SARGEM musste ihre Aktivitäten nach der Schliessung der Gewerkschaft wegen finanzieller Probleme unterbrechen. Jedoch wird die Zeitung "Ekmek Davasi" weiterhin publiziert.

Es liegt auf der Hand, dass BIS trotz all der aufgezählten Arbeitsfelder und Aktivitäten unerfahren und unzureichend war, wie es alle Organisationen sind, die versuchen sich zu entwickeln indem sie mit einer Nadel eine Grube graben. Aber die Entschlossenheit und der Wille ihrer Mitglieder gab Früchte wie z.B. die Aktivitäten für die Versicherung der Arbeiter vieler Betriebe im Gebiet von Ikitelli, die ihre Arbeiter nicht versichert hatten, die Erkämpfung der Rechte der Arbeiter, die gefeuert wurden und denen die Entschädigung vorenthalten wurde und als letztes der Widerstand der Arbeiter eines Subunternehmens bei der PTT (Türkische Post) in Bahcelievler (Istanbul). Diese Entschlossenheit und dieser Wille wurde mit der auf unrechte und rechtswidrige Art und Weise durchgeführten Schliessung der Gewerkschaft (Gewerkschaftsverbot) seitens des Istanbuler Arbeitsgerichts Nr.3 nicht geschwächt. Die Klassendynamiken, die zur Gründung der Gewerkschaft führten sind stärker als zuvor. Auch wenn Gewerkschaften auf Gerichtsbeschluss verboten werden, werden diese Dynamiken mit neuen Mitteln sich neue Wege eröffnen.

Zusammenfassung des Prozesses des Gewerkschaftsverbots

Der Prozess der zur Schliessung der Gewerkschaft (Gewerkschaftsverbot) führte begann am 15.11.2001 im Anschluss an der Klage der Anwälte des Innenministeriums bei dem Istanbuler Arbeitsgericht Nr.3 . Das Verfahren dauerte bis zum 16.12.2003 mit dem Aktenzeichen 2001/1704 an und endete mit der Schliessung (bzw. Verbot) der Gewerkschaft. Der Kassations-Antrag (Antrag an eine höhere gerichtliche Instanz) wurde jedoch vom Obersten Gerichtshof (Kassationsgerichtshof) abgelehnt und somit wurde der Beschluss zur Schliessung der Gewerkschaft (bzw. zum Gewerkschaftsverbot) endgültig.

Die *Führer* (Gewerkschaftsführung) der Gewerkschaft bereiten sich mit der Begründung, dass der Beschluss des o.g. Gerichts eindeutig gegen Artikel 11 des europäischen Menschenrechtsabkommens verstößt, darauf vor, beim europäischen Menschenrechtsgerichtshof Klage einzureichen.

Die Behauptungen des Innenministeriums als Kläger

Mit dem Klage Antrag vom 15.11.2001 des Rechtsanwalts des Innenministeriums als Kläger wurde behauptet, dass als Folge der Untersuchungen der für die Gründung der Vereinten Arbeiter-Gewerkschaft - die mit einem von Erdal Parlak und seinen Feunden am 14.08.2001 an dem Gouverneur von Istanbul gestellten Antrag gegründet wurde - eingereichten Dokumente festgestellt wurde, dass die Dokumente fehlen würden, die im Artikel 6 des Gewerkschaftsgesetzes vorgesehen sind und belegen, dass die Gründer der Gewerkschaft praktisch auf dem Arbeitszweig arbeiten, in dem die Gewerkschaft organisiert ist. Desweiteren wurde behauptet, dass laut diesem Gesetz diese Sachlage der Gewerkschaft mitgeteilt wurde, jedoch trotz dieser Mitteilung die Gewerkschaft die fehlenden Dokumente nicht eingereicht habe; somit wurde behauptet, die Gewerkschaft müsse laut Artikel 6/7 des Gesetzes Nr. 2821 geschlossen werden.

Die Verteidigung der Gewerkschaft

Die Gewerkschaft antwortete auf diese Klage und teilte mit, dass vor allem seitens des Gouverneurs bis zu dem Zeitpunkt der Klage keine Verwarnung entsendet wurde und bewies dies mit der Liste der eingehenden-ausgehenden Dokumente. So konnte der Kläger, der die Behauptung an den Tag legte, dass eine Verwarnung stattgefunden hätte, die Mitteilung, die hätte belegen können, dass eine Verwarnung stattgefunden hat, während des ganzen Prozesses für die Akte nicht vorlegen; die Seite des Klägers konnte nur mit einem fotokopiertem Dokument, dessen Herkunft nicht bekannt ist, aussagen, dass der Kläger "den eigenen Beamten" beauftragt hat eine solche Verwarnung der Gewerkschaft mitzuteilen. Weiterhin ist in diesem Dokument kein Eintrag hinsichtlich dessen, dass seitens der Gewerkschaft der Erhalt der Verwarnung bestätigt worden ist. Kurzum haben die Anwälte der Gewerkschaft als erstes zum Ausdruck gebracht, dass die Klage verfahrenswidrig eröffnet wurde; sie legten die Dokumente, von denen behauptet wurde sie würden fehlen, dem Gericht vor und verlangten die Abweisung der Klage.

Nichtsdestotrotz nahm das Gericht die Verfahrenswidrigkeit des Prozesses nicht ernst und stellte der Gewerkschaft bei der Gerichtsverhandlung vom 06.03.2003 eine Frist von 60 Tagen, damit sie die Dokumente vorlegt, die belegen, dass die Vorstandsmitglieder der Gewerkschaft in dem Arbeitszweig arbeiten in dem die Gewerkschaft gegründet werden soll, da das Gericht die von der Gewerkschaft eingereichten Dokumente für unzureichend befand. Obwohl diese Dokumente, wie schon oben genannt wurde, seitens der Anwälte der Gewerkschaft schon bei der vorherigen Gerichtsverhandlung für die Akte eingereicht wurden und in der Akte existierten. Nach dieser unverständlichen Haltung des Gerichts betonten die Anwälte der Gewerkschaft in einer zusätzlichen Verteidigung folgendes:

- 1- Die Vereinte Arbeiter-Gewerkschaft wurde von Erdal Parlak und seinen Freunden vorerst gegründet, um diejenigen, die über das Angebot ihrer körperlichen Arbeit im Transportwesen tätig sind und diejenigen zu organisieren die sowohl im Grunde im Kontext von Artikel 2 des Gewerkschaftsgesetzes als auch praktisch Arbeiter sind jedoch als Werkstätige illegal beschäftigt sind, zu organisieren. Die Vereinte Arbeiter-Gewerkschaft ist eine Organisation der Arbeit, die passend zur Definition des Arbeiters im weitesten Sinn im Artikel 2 des Gewerkschaftsgesetzes gegründet wurde und bisher in Zusammenarbeit mit dem Amt für Arbeit dafür gesorgt hat, dass tausende von illegal beschäftigten Arbeitern versichert wurden.
- 2- Dies ist in der Satzung der angeklagten Gewerkschaft folgendermaßen geschildert: "Artikel 5: Der Arbeitszweig in dem die Gewerkschaft tätig ist: Die Gewerkschaft organisiert vorerst diejenigen, die über das Angebot ihrer körperlichen Arbeit im Transportwesen tätig sind jedoch auch diejenigen, die praktisch Arbeiter sind, jedoch unter den Verhältnissen unseres Landes verfassungswidrig und entgegen den gesetzlichen Vorschriften in Sachen Arbeit und soziale Sicherheit ohne einen Arbeitsvertrag arbeiten (bzw. illegal beschäftigt sind)."
- 3- Wie auch diese Ausdrücke deutlich machen ist die Gründung der Gewerkschaft angelehnt an die Definitionsbreite des Arbeiters in Artikel 2 / § 2 des Gewerkschaftsgesetzes, das den Arbeiter im umfassenderen Maße definiert als das Arbeitsgesetz. Desweiteren ist auch deutlich geworden, dass in dem neuen Arbeitsgesetz (von dem erwartet wird, dass es in kürzester Zeit in Kraft tritt) diese Definition auch Formen flexibler Arbeit umfassen wird.
- 4- **Wie auch das Gewerkschaftsgesetz zu Recht aufzeigt, ist die Definition des Arbeiters so umfassend, dass diese heutzutage nicht auf diejenigen reduziert werden kann, die mit einem Arbeitsvertrag arbeiten. Oder um es anders auszudrücken: Es gibt Millionen arbeitender Menschen, die, obwohl sie auf einem Gebiet tätig sind, der Gegenstand eines Arbeitsvertrages sein könnte, illegal beschäftigt sind (dies ist ein großes Problem unseres Landes) oder denen der Eindruck gegeben wird, dass sie im Rahmen eines anderen Vertrages arbeiten würden. Der Gesetzgeber hat zu Recht bei der Vergesetzlichung des Gewerkschaftsgesetzes die Definition des Arbeiters breiter gefasst als die Definition im Arbeitsgesetz, damit diese Personen auch Gewerkschaften gründen können.**
- 5- Die Bestimmungen des Gewerkschaftsgesetzes die Gründer und die Gründung betreffend, müssen unter Berücksichtigung der Realitäten des Landes, des Zieles des Gesetzgebers und unter Berücksichtigung des europäischen Menschenrechtsabkommens –dessen Vertragspartei auch die Türkei ist- sowie der ILO Abkommen interpretiert werden.
- 6- Ausserdem ist die Interpretation der Regelung hinsichtlich der Arbeit (Arbeitsregelung) zugunsten des Arbeiters eine übliche Regel. Auf der einen Seite gibt Artikel 2 / § 2 des Gewerkschaftsgesetzes Personen, die an Plätzen wie dem sog. "Arbeiter Bazaar/Markt" ohne

jegliche soziale Absicherung und Versicherung unter sehr harten Bedingungen Trägerjobs oder irgendeinen kurzfristigen Job, den diese gerade finden, ausüben, das Recht sich gewerkschaftlich zu organisieren; auf der anderen Seite verlangt die Gewerkschaft bei der Definition der Gründungsbedingungen der Gewerkschaft von dieser Person einen Beleg dafür, dass diese Person in diesem Arbeitszweig arbeitet.

- 7- **Laut den Angaben des Amtes für Arbeit und soziale Sicherheit beträgt die Zahl derjenigen, die unter diesen oder ähnlichen Bedingungen je nach dem was für eine Arbeit sie an dem Tag gerade finden -mal Träger im Bazaar, mal Bauarbeiter, mal Maler oder mal die Ausführung einer Nebentätigkeiten einer Fabrik (Verpackung-Transport)- fast 4.5 Millionen. Es ist nicht richtig von diesen Werkträgern zu erwarten, dass sie ihren Arbeitszweig, wie ein Arbeiter der eine geregelte Tätigkeit bei einer Fabrik ausübt belegen können und z.B. zu erwarten, dass diese einen Gehaltsnachweis (bzw.Engeltabrechnung) vorlegen sollen.**
- 8- **Man kann nicht bestreiten, dass auch diese Werkträgern, die unter solchen Bedingungen arbeiten, das Recht haben sich gewerkschaftlich zu organisieren, um ihre sozialen-ökonomischen Interessen zu vertreten. Das Gegenteil zu behaupten widerspricht einem der wesentlichen Stützpfeiler der Republik, nämlich der "sozialen Aufgabe" der Republik, die ihren Ausdruck im ersten Artikel der Verfassung findet; und dies zu behaupten widerspricht auch Artikel 2 des Gewerkschaftsgesetzes, Artikel 2 beinhaltet Wesentliches hinsichtlich der Gründung von Gewerkschaften im Rahmen des Gewerkschaftsgesetzes. Für die gewerkschaftliche Organisation derjenigen, die unter solchen Bedingungen Arbeiten, kann man von der Aufforderung des Gesetzgebers "den Arbeitszweig nachzuweisen" nicht schlussfolgern, dass diese einen gedruckten Nachweis -wie etwa ein Gehaltsnachweis/Entgeltabrechnung- von einem festen Arbeitsplatz vorzuweisen haben, der die ständige Arbeit dort belegt. Eine dahingehende Interpretation dessen widerspricht sowohl der Regelung betreffend der Inneren Justiz (Innere-Justiz-Regelung) als auch den internationalen Akommen über das Arbeitsleben, dessen Vertragspartei die Türkei ist. Hierbei möchten wir besonders an Artikel 11 des europäischen Menschenrechtsabkommens erinnern.**
- 9- **Artikel 11 des europäischen Menschenrecht Abkommens (das offiziell Abkommen über den Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten heisst), das mit der Veröffentlichung im Staatsanzeiger 1954 in kraft getreten ist, lautet wörtlich folgendermaßen: "Artikel 11- 1) Jede Person hat das Recht inne, sich an Versammlungen zu beteiligen, die nicht die Ordnung verletzen; und mit anderen Gewerkschaften zu gründen; und um die eigenen Interessen zu schützen Vereine zu gründen und in Gewerkschaften einzutreten. 2) Die Nutzung dieser Rechte kann als notwendige Maßnahmen in einer demokratischen Gemeinschaft für die nationale Sicherheit, die öffentliche Sicherheit, zum Schutze der Ordnung, zur Verhinderung von Verbrechen, zum Schutze der Gesundheit oder der Moral oder der Rechte und Freiheiten anderer und nur durch Gesetze beschränkt werden."**
- 10- **Wenn das Thema im o.g. Rahmen betrachtet werden würde so stellt sich folgende Frage: Bedroht es die nationale Sicherheit der Türkei, oder die öffentliche Ordnung oder die öffentliche Gesundheit, dass die Gründer der BIS ihren Arbeitszweig in dem sie Arbeiten nicht durch einen Gehaltsnachweis/Entgeltabrechnung, sondern gerade wegen der unregelmäßigen Struktur ihres Arbeitszweiges durch einige Dokumente, die sie finden können oder durch ihre eigenen schriftlichen Aussagen nachweisen, sodass ihnen das Recht genommen wird sich gewerkschaftlich zu organisieren? Wenn euer Ehren einen Beschluss in die Richtung fasst die Aktivitäten der BIS einzustellen oder sie zu schliessen (verbieten) in dem Sie die Behauptungen des Klägers ernst nimmt, würde dies ein offener Verstoß gegen Artikel 11 des europäischen Menschenrechtsabkommens bedeuten. In einem solchen Fall liegt es auf der Hand, dass die Gründer der Gewerkschaft keinen anderen juristischen Weg finden können ausser zum europäischen Menschenrechtsgerichtshof zu gehen.**

Die Anwälte des Angeklagten, die mit den o.g. Begründungen gefordert haben, dass die juristische Qualität und die Zulänglichkeit der seitens der Gründer der Gewerkschaft eingereichten Dokumente nochmal bewertet wird und falls nötig in diesem Fall eine neue Sachverständiger Untersuchung gemacht wird; forderten die Abweisung der Klage. Aber sowie es in der Zusammenfassung des Prozesses auch dargestellt wurde, hat das Arbeitsgericht, dass auch bei den kleinsten Gerichtsverfahren zwei, drei ja sogar Sachverständiger beauftragt Untersuchungen anzustellen, diese Forderung warum auch immer für unpassend erklärt und hat den Weg gewählt die einzige Gewerkschaft auf dem Arbeitszweig, also die BIS zu schliessen (verbieten); und dies zu einem

Zeitpunkt in dem die Gewerkschaft einen Arbeitskampf in der PTT (Türkische Post) Zentrale (trotz der ganzen offiziellen sowie auch inoffiziellen Repressionen seitens des Innenministeriums und der Polizei seit zwei Monaten) fortführte und inmitten eines Arbeiter-Widerstandes war, dass im Land in weiten Kreisen Gehör fand. Wir überlassen die Bewertung dieses "Zufalls" dem Leser und möchten zum Ausdruck bringen, dass das letzte Wort über das Gewerkschaftsverbot noch nicht gesprochen ist und dass das Verfahren in kürzester Zeit zum europäischen Menschenrechtsgerichtshof getragen werden wird.

Anit Baba (Anwalt)

Anwalt der geschlossenen Vereinten Arbeiter-Gewerkschaft (BIS)